

Für die Medienbranche ist das Urheberrecht von höchster Bedeutung, schützt es doch schöpferischer Leistungen vor unrechtmäßiger Nachahmung und Ausbeutung. Es erfüllt damit eine wichtige ökonomische Funktion: Dem Urheber soll der wirtschaftliche Nutzen seines Werkes zukommen. Dies spornt zum kreativen Schaffen an und ist damit Motor des Fortschritts.

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) schützt geistiges Eigentum:

§ 1 UrhG Allgemeines

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Der Schutz des Urheberrechts für ein Werk entsteht direkt mit der Schöpfung der Sache. Im Unterschied zu Patenten gibt es dabei kein öffentliches Register in dem der Urheber seine Rechtsansprüche anmelden kann. Das Urheberrecht garantiert dem Urheber, selbst zu bestimmen, wie mit dem Werk umzugehen ist (sog. Persönlichkeitsrechte). Es schützt darüber hinaus die wirtschaftliche Verwertung des Werkes (sog. Verwertungsrechte).

2.1 Was sind urheberrechtlich geschützte Werke?

Voraussetzung für den urheberrechtlichen Schutz ist zunächst, dass es sich bei dem Werk um eine persönliche geistige Schöpfung handelt. Es muss dabei folgende Kriterien erfüllen:

- Die **persönliche Schöpferkraft** sollte ein gewisses **Anspruchsniveau** erfüllen.
- Das Werk sollte in einer bestimmten Form **sinnlich wahrnehmbar** sein (z. B. als Bild, Noten, aufgenommene CD etc.).

Im § 2 UrhG werden die schützensfähigen Werke aufgezählt:

§ 2 UrhG

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. Pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

Der Paragraph zählt die einzelnen Werke nicht abschließend, sondern nur beispielartig auf. Neue Werkarten, wie z. B. eine besonders gestaltete Internetseite können deshalb ebenfalls als Werk geschützt sein. Eine Idee alleine kann keinen Urheberschutz genießen, sondern immer nur das Werk, in dem die Idee umgesetzt ist.

Für alle Werke gilt, dass der „Schöpfungsvorgang“ eine **individuelle Gestaltung** hervorbringt. So sind Schriftwerke der Literatur (Gedichte, Romane, Novellen, etc.) unbestreitbar geistige Schöpfungen und damit urheberrechtlich geschützt. Aber auch wissenschaftliche Arbeiten, Sachbücher, Schulbücher etc. sind urheberrechtlich geschützt, da der Verfasser eine bestimmte individuelle Darstellung eines Sachgebietes vornimmt. Dies gilt auch für Back- und Kochbücher oder selbst für Kataloge, wenn sie individuell gestaltet worden sind. Wichtig für den urheberrechtlichen Schutz dabei ist, dass das Werk eine gewisse Gestaltungshöhe erreicht. Das bedeutet, dass nicht die bloße Schöpfung eines Werkes zum Urheberrechtsschutz verhilft, sondern nur wenn das Werk einem gewissen Anspruchsniveau genügt. Im Bereich der Kunst sollte die Gestaltungshöhe einen solchen Grad erreichen, dass nach herrschender Expertenmeinung von einem (Kunst-) Werk im urheberrechtlichen Sinne gesprochen werden kann! Ein Bauwerk ist z. B. erst dann als urheberrechtlich geschützt zu betrachten, wenn in Fachkreisen von einem Werk der Baukunst gesprochen wird.

In den USA wird die Geltendmachung von Urheberrechtsansprüchen mittels des Zeichens © (Copyright-Vermerk) angezeigt. In Deutschland ist die Anbringung dieses Zeichens nicht vorgeschrieben, allerdings hat sich in der Medienbranche die Praxis herausgebildet, Werke mit dem Copyright-Zeichen zu versehen. Der Copyright-Vermerk zeigt, dass jemand ein Urheberrecht an diesem Werk hat. Wohlgemerkt ist das Zeichen

in Deutschland nicht für den eigentlichen Urheberrechtsschutz vorgeschrieben, denn das Urheberrecht entsteht schon mit der Schaffung des Werkes.

2.2 Welche „typisch“ medienberufliche Werke sind geschützt?

2.2.1 Der Schutz von Computerprogrammen

Aufgrund einer EU-Richtlinie aus dem Jahre 1991 wurde ein spezieller urheberrechtlicher Schutz für Computerprogramme eingeführt. Ein Computerprogramm wird definiert als eine Folge von Befehlen, die in einem bestimmten Code (Computersprache) abgefasst sind. Dabei ist die Art des Datenträgers, auf dem das Programm fest gehalten ist (z. B. Papier, Diskette, CD-ROM etc.) nicht entscheidend. Zum Computerprogramm gehören auch alle Entwurfsmaterialien (Flussdiagramme, Pflichtenhefte etc.). Die Idee, die einem Computerprogramm zu Grunde liegt, kann nicht geschützt werden.

§ 69a UrhG

Gegenstand des Schutzes

- (1) Computerprogramme im Sinne dieses Gesetzes sind Programme in jeder Gestalt, einschließlich des Entwurfsmaterials.
- (2) Der gewährte Schutz gilt für alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms. Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze, sind nicht geschützt.
- (...)

Das Kriterium der Gestaltungshöhe wird bei Computerprogrammen niedriger gefasst als bei anderen Werken. Es genügt, dass ein Programm individuelle Züge des Urhebers trägt, weitere Kriterien, insbesondere qualitativer Art, sind nicht zu erfüllen.

§ 69a UrhG

Gegenstand des Schutzes

- (...)
- (3) Computerprogramme werden geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien, insbesondere nicht qualitative oder ästhetische, anzuwenden.

Allerdings können **Algorithmen, mathematische Verfahren** oder **Rechenvorgänge**, die in dem Programm zur Anwendung kommen, nicht als schützensfähig angesehen werden. Sie gehören zum allgemeinen Repertoire der Programmierertechnik und sind damit Allgemeingut.

2.2.2 Der Schutz von Sammelwerken und Datenbanken

Sammelwerke und Datenbanken können ebenfalls urheberrechtlich geschützte Werke sein, wenn deren **Zusammenstellung und Anordnung** eine **eigene schöpferische Gestaltung** aufweisen. Als Sammelwerke gelten z. B. Lexika oder Enzyklopädien.

Auch Gesetzessammlungen gelten trotz des § 5 UrHG als geschütztes Werk, wenn die Zusammenstellung und Auswahl der entsprechenden Gesetze eine schöpferische Gestaltungshöhe erreicht. So ist z. B. die Gesetzessammlungen für Berufsbildende Schulen ein geschütztes Werk.

Für Datenbanken gilt das Gleiche. Eine Datenbank mit den Adressen und Telefonnummern aller Marketingvorstände von mittelständischen Unternehmen in Europa wäre z. B. ein geschütztes Werk. Ähnliches gilt für Linksammlungen, sie können ab einem gewissen Anspruchsniveau als Datenbanken gewertet werden und sind damit urheberrechtlich geschützt.

Beispiel

Eine durch schöpferische Auswahl und nicht unerheblichem Aufwand von Link- oder Schlagzeilensammlungen kann als Datenbankwerk gewertet werden (Aktenzeichen: 49 C 429/499, AG Rostock, Urteil vom 20. 02. 2001).

§ 4 UrhG

Sammelwerke und Datenbankwerke

- (1) Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind (Sammelwerke), werden, unbeschadet eines an den einzelnen Elementen gegebenenfalls bestehenden Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts, wie selbständige Werke geschützt.
- (2) Datenbankwerk im Sinne dieses Gesetzes ist ein Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind. Ein zur Schaffung des Datenbankwerkes oder zur Ermöglichung des Zugangs zu dessen Elementen verwendetes Computerprogramm (§ 69a) ist nicht Bestandteil des Datenbankwerkes.

2.2.3 Der Schutz von Computerspielen

Handlungsverlauf wird geschützt wie ein Film Das dem Computerspiel zugrunde liegende Programm genießt, wie alle anderen Computerprogramme, urheberrechtlichen Schutz. Gesondert geschützt wird zusätzlich die Darstellung auf dem Bildschirm. Der Handlungsverlauf eines Computerspieles wird lt. der gegenwärtigen Rechtsprechung geschützt wie ein Film, da es vergleichbar mit Laufbildern ist. Allerdings muss die Darstellung am Bildschirm eine besondere individuelle Gestaltung aufweisen, um urheberrechtlich geschützt werden zu können. Dies ist bei den heute auf dem Markt erhältlichen Spielen im Grunde immer gegeben.

2.2.4 Der Schutz eines Web-Designs

Internetseiten sind i. d. R. nicht schützbar Der urheberrechtliche Schutz des Screen-Designs von Internetseiten ist nur schwer durchzusetzen. Zum einen gilt nach herrschender Meinung, dass der HTML-Code (der Quelltext von Internet-Seiten) nicht als Programmiersprache, sondern nur als bloße Beschreibungssprache für Internetseiten zu betrachten ist. Der HTML-Code von Internetseiten erfährt somit keinen urheberrechtlichen Schutz. Die visuelle Gesamtdarstellung (Screendesign) ist schützbar, die urheberrechtliche Messlatte zur Gestaltungshöhe wird hier jedoch sehr hoch angelegt. Für „gewöhnliche“ Seiten gilt, dass das Screendesign keine eigene Werkart ist, sondern nur einzelne (eventuell) urheberrechtliche Werke (z. B. Fotos und Texte) auf einer Seite anordnet und wiedergibt. Fotos und Texte auf der Internetseite haben selbstverständlich ihren eigenen Urheberrechtsschutz.

Schutz als Geschmacksmuster Den Web-Designern wird jedoch ein Weg eröffnet, wie sie das Screendesign eines Internetauftritts trotzdem schützen lassen können, nämlich mit Hilfe des Geschmacksmustergesetzes (GeschmMG) – mehr dazu in Kap. 2.8.

2.2.5 Der Schutz von Symbolen, Logos und Icons

Gestaltungshöhe wieder entscheidend Symbole können je nach Gestaltung als Werke der bildenden Kunst angesehen werden und erhalten dadurch einen urheberrechtlichen Schutz. Entscheidend ist hier wieder die Gestaltungshöhe, die nur im Einzelfall entschieden werden kann. In der Regel gilt, dass Symbole, die sich durch die Sache oder den Zweck mehr oder minder automatisch ergeben (z. B. Symbol für Rauchverbot) kein Urheberrecht geltend gemacht werden kann. Das Gleiche gilt für Logos. So kann z. B. das Kreuz als Zeichen des christlichen Glaubens nicht von einer Organisation für sich ausschließlich in Anspruch genommen werden – eine künstlerische Gestaltung, die das Kreuz beinhaltet jedoch schon. Logos, die für Unternehmen und Organisationen

sowie deren Produkte stehen, können ohnehin Schutz nach dem Markenrecht erlangen (siehe Kap. 3).

Icons, wie sie zur Navigationshilfe in Software verwendet werden, haben dann keinen urheberrechtlichen Schutz, wenn sie nur grafisch die technische Funktion wiedergeben (z. B. Diskettensymbol zum Abspeichern). Geht das Icon über diese reine Funktionalität hinaus, kann es als Werk der bildenden Kunst in Frage kommen und dadurch urheberrechtlichen Schutz erlangen. Dafür muss jedoch wieder das Kriterium einer relativ hohen Gestaltungshöhe erfüllt sein. Einfacher ist es für Designer, Schutz für ein Icon mit Hilfe des Geschmacksmustergesetzes zu erlangen (siehe Kap. 2.8).

2.2.6 Der Schutz von Layouts

Layouts, z. B. Anordnung von Texten und Bildern in einem Katalog oder auf einem Werbeprospekt, erleiden das gleiche Schicksal wie das Screendesign einer Internetseite. So erfüllt eine besondere Anordnung von Bildern und Texten zueinander nicht das Kriterium der erforderlichen Gestaltungshöhe. In den meisten Fällen hat das Layout somit kaum Chancen auf einen Schutz nach dem Urheberrecht.

2.2.7 Der Schutz von Fotos und Filmen

Fotos sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG Lichtbildwerke und urheberrechtlich geschützt, sofern das Foto eine gewisse Gestaltungshöhe aufweist (z. B. durch besondere Wahl der Perspektive, Lichteinwirkung etc.). Für Filme gilt ähnliches, wobei gerade Filme eine große Bandbreite der Werkgestaltung aufweisen (z. B. Spielfilm, Werbefilm, Dokumentarfilm etc.). Entscheidend ist auch hier die individuelle Gestaltungshöhe. So ist z. B. die bloße Aufzeichnung eines Sportereignisses kein schützenswertes Filmwerk. Basieren Filme auf bereits existierenden Sprachwerken (z. B. Romanverfilmung), so muss dafür eine besondere Lizenz eingeholt werden.

2.2.8 Der Schutz von Texten

Individuelle Texte gelten bei entsprechender Gestaltungshöhe als Sprachwerke und sind damit urheberrechtlich geschützt. Fraglich ist, ob z. B. eine technische Gebrauchsanleitung ebenfalls urheberrechtlichen Schutz erlangt, da hier eine individuelle Textgestaltung mit kreativer Schaffenshöhe schwierig auszumachen ist. Allerdings ist die Rechtsprechung Texten gegenüber sehr großzügig, sodass im Prinzip nahezu jeder geschriebene Text urheberrechtlich geschützt wird.

Komplizierter wird der Sachverhalt bei **Werbeslogans**, die nur aus wenigen Worten bestehen. Ihnen wird nur ein Schutz zugesprochen, wenn sie durch eine besonders

kreative Gestaltung einen hohen Wiedererkennungswert erlangen. Hier muss oft im Einzelfall entschieden werden. Werbeslogans können unter Umständen auch unter das Markenrecht fallen und dort Schutz erlangen (siehe Kap. 3).

Übersetzungen sind grundsätzlich durch das Urheberrecht geschützt.

§ 3 UrhG

Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige Werke geschützt. Die nur unwesentliche Bearbeitung eines nicht geschützten Werkes der Musik wird nicht als selbständiges Werk geschützt.

Amtliche Werke (Gesetze, Bekanntmachungen etc.) sind nicht urheberrechtlich geschützt.

§ 5 UrhG

(1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz. (...)

2.3 Wer gilt als Urheber eines Werkes?

Der unmittelbare Schöpfer des Werkes gilt als Urheber.

§ 7 UrhG

Urheber ist der Schöpfer des Werkes.

Aus diesem Grund kann auch **nur eine natürliche Person** und nicht eine juristische Person (z. B. ein Unternehmen) der Urheber eines Werkes sein, da auch in einem Unternehmen der unmittelbare Schöpfer eines Werkes nur ein Mensch, also eine natürliche Person, sein kann.

Es ist möglich, dass nicht nur eine, sondern mehrere Personen (z. B. Autorenteam, Musikband, Programmiererteam etc.) an der Schöpfung eines Werkes beteiligt sind. In diesem Falle spricht man von einer Miturheberschaft. Voraussetzung für die Miturheberschaft ist, dass der Miturheber zu einem maßgeblichen Teil schöpferisch gewirkt hat.

§ 8 UrhG Miturheber

(1) Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.
(...)

Gehilfen sind keine Miturheber Die Miturheberschaft ist von der Gehilfenschaft abzugrenzen, bei der ein Mitarbeiter nur unter Anweisung des Urhebers bestimmte Tätigkeiten an dem Werk verrichtet.

Beispiel

Ein Musiker, der unter Weisung eines Komponisten an einem Musikstück beteiligt ist, gilt nicht als Miturheber, sondern als Gehilfe.

Die Miturheber sind an der Verwertung des Werkes beteiligt. Veröffentlichung, Verwertung und Bearbeitungen des Werkes können nur mit der Zustimmung aller Miturheber vorgenommen werden (vgl. § 8 (2) UrHG).

2.4 Was sind die Rechte des Urhebers?

2.4.1 Die Persönlichkeitsrechte

Die Persönlichkeitsrechte sind direkt mit dem Urheber verbunden und können nicht an Dritte abgetreten werden (zum Wohle des Urhebers!). Es geht dabei um die Rechte:

- Zur Veröffentlichung des Werkes (§ 12 UrhG).
- Zur Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG).
- Zur Entstellung des Werkes (§ 14 UrhG).

Der Urheber bestimmt alleine, wann und wie sein Werk veröffentlicht wird. Ihm alleine ist es auch vorbehalten, etwas über den Inhalt des Werkes zu sagen, solange das Werk noch nicht veröffentlicht worden ist.

§ 12 UrhG Veröffentlichungsrecht

(1) Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.

(2) Dem Urheber ist es vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.

Der Urheber hat ein Recht darauf, dass seine Urheberschaft am Werk anerkannt und entsprechend gekennzeichnet wird.

§ 13 UrhG

Anerkennung der Urheberschaft

Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

Eine Entstellung oder Beeinträchtigung des Werkes kann der Urheber verhindern. So kann z. B. der Eigentümer eines Hundertwasserhauses, dieses nicht nach Belieben äußerlich verändern, sondern müsste den Künstler zunächst um Erlaubnis bitten.

§ 14 UrhG

Entstellung des Werkes

Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

Das Urheberrecht erlischt siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG). Das Urheberrecht kann dann vererbt werden.

2.4.2 Die Verwertungsrechte

Der Urheber hat das ausschließliche Recht sein Werk zu verwerten. Die Verwertungsrechte beinhalten

- das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG),
- das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG),
- das Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG),
- Das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG),
- das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG),
- das Senderecht (§ 20 UrhG),

- das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21 UrhG),
- Das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22 UrhG).

2.4.2.1 Das Vervielfältigungsrecht

Angesichts der bestehenden technischen Möglichkeiten kommt innerhalb der Verwertrungsrechte dem Vervielfältigungsrecht eine Schlüsselrolle zu.

Grundsätzlich gilt, dass für Vervielfältigungen die Zustimmung des Urhebers einzuholen ist. Der Urheber kann das Vervielfältigungsrecht, wie sämtliche anderen Verwertrungsrechte, über einen Nutzungsvertrag an Dritte abtreten (z. B. an einen Verlag mittels eines Verlagsvertrages, siehe dazu Kap. 2.6.2).

§ 16 UrhG

Vervielfältigungsrecht

(1) Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl.
(...)

Die Vervielfältigung kann auf verschiedenste Art und Weise stattfinden. Kopien von Schriftwerken können mittels Kopiergeräte vervielfältigt werden. Das Einscannen und digitalisieren eines Schriftwerkes ist ebenfalls eine Vervielfältigung. Auch das „Uploaden“ eines digitalisierten Werkes in das Internet stellt eine Vervielfältigung dar.

Beispiel

Die Verwendung von sog. Online-Videorekordern, mit denen sich Fernsehprogramme aufnehmen und auf einer persönlichen Sektion eines Servers speichern lassen, verstoßen gegen das Vervielfältigungsrecht. Die Aufnahmen sind auch nicht als Privatkopie zu werten, da die Kopie durch den Diensteanbieter entgeltlich vorgenommen wird. (Aktenzeichen: 14 U 1071/06 (Urteil des OLG Dresden vom 28. 11. 2006))

2.4.2.2 Einschränkung des Vervielfältigungsrechtes

Nicht alle Vervielfältigungen bedürfen der Zustimmung des Urhebers. So werden im Urheberrechtsgesetz in den §§ 44a-63a UrhG Ausnahmen aufgelistet, die eine Vervielfältigung ohne die Zustimmung des Urhebers erlauben. Dies sind z. B.:

- Vervielfältigungen die der Rechtspflege und der öffentliche Sicherheit dienen (vgl. § 45 UrhG).
- Vervielfältigungen für behinderte Menschen, wenn die Vervielfältigung dazu dient, dass behinderte Menschen an dem Werk teilhaben können (vgl. § 45a UrhG).

Allerdings ist die Zustimmung nötig, wenn die Vervielfältigung gewerblichen Zwecken dient, z. B. wenn ein Verlag bekannte Romane in Blindenschrift herausgibt.

- Vervielfältigungen von öffentlichen Reden, wenn sie den Tagesinteressen dienen (vgl. § 48 UrhG) (z. B. druckt eine Zeitung die Neujahrsansprache des Bundespräsidenten). Sammelwerke von öffentlichen Reden bedürfen aber wieder der Zustimmung der einzelnen Urheber.
- Vervielfältigungen und öffentliche Wiedergabe von Zitaten (vgl. § 51 UrhG).
- Öffentliche Zugänglichmachung kleiner Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften für Unterricht und Forschung (vgl. § 52a UrhG), sofern diese Einrichtungen nicht-kommerzieller Art sind. Darunter fällt nicht das regelmäßige Kopieren von eigens für den Unterricht konzipierten Werken für gesamte Klassen (z. B. Schulbücher).
- Vervielfältigungen zum privaten oder eigenen wissenschaftlichen Gebrauch (vgl. § 53 UrhG).
- Auch bei diesen zustimmungsfreien Vervielfältigungen ist stets eine genaue Quellenangabe anzugeben (vgl. § 63 (1) UrhG).

§ 53 UrhG besagt somit das Recht auf eine Privatkopie auf beliebigen Trägern, soweit die Kopie nicht von rechtswidrig hergestellten Vorlagen erstellt wird. So ist stellt z. B. der Upload von MP3-Songs in das Internet auf sogenannten Peer-to-Peer Netzwerken eine unerlaubte Vervielfältigung dar, der Download solch eines Songs ist dann keine Privatkopie, sondern ebenfalls eine illegale Handlung. Werden die MP3-Songs jedoch ordnungsgemäß erworben, so können sie als Privatkopie auch auf CDs gebrannt werden. Die Weitergabe an Dritte ist jedoch dann wieder unzulässig.

Für Computerprogramme gelten im Urheberrechtsgesetz gesonderte Vorschriften (§ 69a-g UrhG). § 53 UrhG (Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch) gilt aus diesem Grund nicht für Software. Hier besagt § 69 d II, dass lediglich **eine** Sicherheitskopie erlaubt ist. Ist die Software durch einen Kopierschutz geschützt, so darf dieser nicht umgangen werden, um eine Kopie zu erstellen (§ 95a UrhG). Die Verwendung von Software, die den Kopierschutz brechen kann, ist damit verboten.

§ 95a UrhG

Schutz technischer Maßnahmen

(1) Wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes dürfen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden, soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem solchen Werk oder Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen.

(...)

Eine Neuerung aufgrund der Gesetzesreform des Urheberrechts aus dem Jahr 2008 ist dem technischen Fortschritt geschuldet. Öffentlichen Bibliotheken, Archiven und Museen dürfen nun ihre Medien auch in elektronischer Form zur Verfügung stellen. In eingeschränktem Maße dürfen sie zudem Kopien urheberrechtlich geschützter Werke herstellen und Nutzern per E-Mail eine elektronische Kopie eines Werkes zukommen lassen (§ 53a UrhG).

Ebenfalls gestattet ist die Vervielfältigung im Rahmen des öffentlichen und nicht-gewerblichen Bildungswesens von kleinen Teilen eines Werkes, sofern es für einen beschränkten Teilnehmerkreis bestimmt ist. So kann ein Lehrer z. B. einige Seiten aus einem Fachbuch ohne weiteres für seinen Schüler kopieren. Erlaubt wäre auch, wenn er die Kopien einscannet und sie auf eine Lernplattform stellt, sofern dort die Zugangsmöglichkeiten nur für den vorgesehenen Teilnehmerkreis beschränkt sind.

§ 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
 2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.
- (...)

2.4.2.3 Vergütungspflicht bei Vervielfältigungen

Werden Vervielfältigungen für den privaten oder wissenschaftlichen Gebrauch angefertigt (z. B. Kopien aus einem Lehrbuch für das Anfertigen einer Diplomarbeit), so sind diese Vervielfältigungen zwar ohne Genehmigung durch den Urheber zulässig, der Urheber hat aber weiterhin einen Vergütungsanspruch. Da es in der Praxis gar nicht möglich wäre, den Vervielfältiger mit dem Urheber zusammen zu bringen, wird diese Rolle von Verwertungsgesellschaften übernommen.

Verwertungsgesellschaften nehmen die Verwertungsrechte der Urheber wahr. Um die Vergütungsproblematik zu vereinfachen, wird deshalb von den Herstellern der Vervielfältigungsgeräte (z. B. Kopiergeräte, CD-Brenner etc.) ein Pauschalbetrag erhoben, da angenommen wird, dass es später mit diesen Geräten zu Vervielfältigungen von urheberrechtlich geschützten Werken kommen wird.

Werden Vervielfältigungsgeräte in Schulen, Hochschulen, Bibliotheken oder anderen Bildungseinrichtungen für Vervielfältigungszwecke bereitgehalten, so müssen auch diese Institutionen entsprechende Gebühren an die Verwertungsgesellschaften abführen. Bei Buchkopien ist dies z. B. die VG Wort (www.vg-wort.de). Das Gleiche gilt für Einrichtungen, die solche Geräte entgeltlich bereitstellen (z. B. Copy-Shops, vgl. § 54 UrhG).

2.4.2.4 Das Verbreitungsrecht

Beim Verbreitungsrecht geht es um Folgendes:

§ 17 UrhG

Verbreitungsrecht

(1) Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.

(...)

Der Urheber entscheidet damit also allein, wann und wie sein Werk der Öffentlichkeit angeboten wird. Die Entscheidung über das „In-Verkehr-bringen“ unterliegt allerdings dem **Erschöpfungsgrundsatz**, d. h. der Urheber entscheidet nur über den Erstvertrieb. Ist das Werk einmal in den Verkehr gebracht worden, so hat der Urheber über Weiterveräußerungen keine Entscheidungsbefugnis.

§ 17 UrhG

Verbreitungsrecht

(...)

(1) Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig.

Beispiel

Ein Autor entscheidet bei der Veröffentlichung seines neuen Werkes, dass das Buch nur über seine Homepage bestellbar sein sollte. Ein Buchhändler kann dann, das Buch über die Homepage beziehen, es dann aber trotzdem in seinem Geschäft weiterverkaufen.

Vermietung nur mit Zustimmung Die Vermietung des Werkes (z. B. Video-Shop) ist allerdings wiederum nur mit gesonderter Zustimmung des Urhebers möglich (§ 17 (3) UrhG).

Vom Rechtsbegriff der „Vermietung“ ist der Begriff „Verleih“ abzugrenzen. Bei der Vermietung handelt es sich um die zeitlich begrenzte, unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung. Der Verleih ist immer unentgeltlich und damit nicht von der Zustimmung des Urhebers abhängig.

Beispiel

Eine Musikband veröffentlicht ihr neuestes Album auf CD. Eine CD & Video-Shop kauft 10 dieser CDs und möchte sie vermieten. Dazu wäre die ausdrückliche Zustimmung der Urheber erforderlich.

2.4.2.5 Das Ausstellungsrecht

Erstausstellung nur mit Zustimmung möglich Ähnlich dem Verbreitungsrecht gilt insbesondere für Werke der bildenden Kunst oder Lichtbildwerke (Filme), dass der Urheber entscheidet, wann und ob das Werk der Öffentlichkeit zur Schau gestellt wird. Auch hier gilt wieder der Erschöpfungsgrundsatz, d. h. ist das Werk einmal ausgestellt worden, so wird für weitere Ausstellungen die Einwilligung des Urhebers nicht mehr gebraucht, da es dann nicht mehr als unveröffentlicht gilt (vgl. § 18 UrhG).

2.4.2.6 Das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht

Das **Vortragsrecht** ist das Recht, ein Sprachwerk durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen (§ 19 (1) UrhG). Das Vortragsrecht unterliegt nicht dem Erschöpfungsgrundsatz. Es verbleibt beim Urheber auch nach der Erstveröffentlichung. Für den öffentlichen Vortrag eines Sprachwerkes muss deshalb die Einwilligung des Urhebers eingeholt werden.

Das **Aufführungsrecht** ist das Recht, ein Werk der Musik durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen oder ein Werk öffentlich bühnenmäßig darzustellen (§ 19 (2) UrhG). Nach der Erstaufführung werden die Urheberrechte bei Musikwerken von der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte), bei Bühnenstücken von Bühnenverlagen, wahrgenommen.

Das **Vorführungsrecht** ist das Recht insbesondere Filme mit Hilfe technischer Hilfsmittel öffentlich wahrnehmbar zu machen (§ 19 (4) UrhG). Auch hier werden nach der Erstveröffentlichung in der Regel die Urheberrechte durch eine Verwertungsgesellschaft (VG Bild & Kunst) wahrgenommen.

2.4.2.7 Bearbeitung, Umgestaltung und freie Benutzung von urheberrechtlich geschützten Werken

Bearbeiten nur mit Zustimmung möglich Bearbeitungen und Umgestaltungen eines Werkes dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers veröffentlicht und verwertet werden:

§ 23 UrhG**Bearbeitungen und Umgestaltungen**

Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden. Handelt es sich um eine Verfilmung des Werkes, um die Ausführung von Plänen und Entwürfen eines Werkes der bildenden Künste, um den Nachbau eines Werkes der Baukunst oder um die Bearbeitung oder Umgestaltung eines Datenbankwerkes, so bedarf bereits das Herstellen der Bearbeitung oder Umgestaltung der Einwilligung des Urhebers.

Unter Bearbeitung ist z. B. gemeint: das Übersetzen, Verfilmen, Dramatisieren, Instrumentalisieren oder Nachbilden in einer anderen Kunstform (z. B. Fotografie wird abgemalt).

Beispiel

Der Roman „Der rote Pelikan“ soll verfilmt werden. Für die Veröffentlichung des Filmes wird die Zustimmung des Autors benötigt.

Von der Bearbeitung und Umgestaltung ist jedoch die freie Benutzung abzugrenzen.

§ 24 UrhG**Freie Benutzung**

- (1) Ein selbständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, darf ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Benutzung eines Werkes der Musik, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werk entnommen und einem neuen Werk zugrunde gelegt wird.

Die freie Benutzung ist dadurch gekennzeichnet, dass das zugrunde liegende Werk nur als Ausgangspunkt dient und durch die Bearbeitung ein Werk mit einem völlig eigenen Wesenscharakter entsteht, dass nicht mit dem ursprünglichen Werk verwechselt werden kann. Dieses neue Werk ist dann ebenfalls ein urheberrechtlich geschütztes Werk.

Beispiel

Ein Theaterstück wird satirisch völlig überspitzt dargestellt. Es kann ohne Zustimmung des Urhebers aufgeführt werden.

Die freie Benutzung gilt jedoch nicht für Werke der Musik, wenn die Melodie des Ausgangswerkes in dem neuen Werk noch erkennbar ist (§ 24 (2) UrhG).

Die Bearbeitung bzw. Umgestaltung ist in der Praxis oft nur sehr schwierig von der freien Benutzung abzugrenzen und führt daher immer wieder zu Gerichtsprozessen.

2.5 Rechte des Urhebers und des Nutzungsberechtigten

Im Gegensatz zu § 23 UrhG, der die Zustimmung des Urhebers zur Veröffentlichung von bearbeiteten oder umgestalteten Werken erforderlich macht, ist bei Computerprogrammen bereits die bearbeitende oder umgestaltende Handlung zustimmungsbedürftig.

§ 69c UrhG

Zustimmungsbedürftige Handlungen

Der Rechtsinhaber hat das ausschließliche Recht, folgende Handlungen vorzunehmen oder zu gestatten:

(...)

2. die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen eines Computerprogramms sowie die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse.

Die Rechte derjenigen, die das Programm bearbeiten, bleiben unberührt;

(...)

Weiterhin sind die Vervielfältigung und die Verbreitung von der Zustimmung des Urhebers abhängig. Der Begriff der Vervielfältigung bezieht sich hier auf die vorübergehende Vervielfältigung durch den Nutzer des Programms.

Beispiel

Die Installation eines Programms auf einem Server, auf den alle Mitarbeiter eines Unternehmens mittels des Intranets Zugriff haben, stellt bereits eine zustimmungspflichtige Vervielfältigung dar.

Es gilt jedoch, dass jeder rechtmäßige Erwerber eines Computerprogramms sich davon eine **Sicherheitskopie** anfertigen darf. Dieser Grundsatz kann vertraglich nicht durch den Urheber eingeschränkt oder außer Kraft gesetzt werden. Zudem darf der rechtmäßige Erwerber Fehlerberichtigungen im Programm selbst vornehmen, um eine reibungslose Anwendung des Programms zu ermöglichen (vgl. § 69d UrhG).

2.6 Rechtsgeschäfte über die Nutzungsrechte

Einräumung von Nutzungsrechten Die Verwertungsrechte an einem Werk können vom Urheber nicht an eine andere Person übertragen werden. Zum Zwecke der wirtschaftlichen Verwertung kann der Urheber jedoch anderen Personen die Nutzungsrechte

an seinem Werk einräumen. Hierzu sind verschiedene Vertragsarten möglich, wobei das Prinzip der Vertragsfreiheit gilt.

Es wird zwischen dem einfachen und dem ausschließlichen Nutzungsrecht gesprochen. Beim einfachen Nutzungsrecht ist der Inhaber berechtigt, das Werk im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen. Der Urheber kann weiterhin auch an andere Nutzer das Nutzungsrecht vergeben. Beim ausschließlichen Nutzungsrecht kann der Urheber das Nutzungsrecht nicht noch auf weitere Nutzer übertragen.

Beispiel

Der Autor A schreibt den Roman „Mord im Kirchhof“ und gewährt einer Zeitung das ausschließliche Nutzungsrecht, den Roman mehrteilig in der Tageszeitung zu veröffentlichen. A kann nicht noch einem anderen Verlag Nutzungsrechte an dem Roman erteilen.

Das Nutzungsrecht kann räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

§ 31 UrhG

Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

(...)

Die Einschränkung, dass Nutzungsrechte nur auf die bis dato bekannten Nutzungsarten eingeräumt werden können, ist mit In-Kraft-Treten des neuen Urheberrechts vom 01. 01. 2008 nicht mehr wirksam, somit können auch für zukünftige, noch unbekannte Nutzungsarten, die Nutzungsrechte eingeräumt werden.

Wird im Nutzungsvertrag bei der Übertragung eines ausschließlichen Nutzungsrechtes die Art der Nutzung nicht ausdrücklich definiert, so sind im Zweifel alle Nutzungsarten erlaubt (§ 31 (5) UrhG).

Fehlende Vereinbarungen im Vertrag Fehlt im Nutzungsvertrag eine Vereinbarung über die Vergütung des Urhebers, so hat der Urheber trotzdem Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Diese richtet sich nach den in der Branche üblichen Sätzen. Ist die vertraglich vereinbarte Vergütung nicht angemessen, so kann der Urheber vom Vertragspartner die Neuverhandlung dieses Punktes verlangen (vgl. § 32 UrhG).

Sollte ein Werk durch die Nutzung unerwartet hohe Gewinne einbringen, so hat der Urheber ebenfalls ein Recht auf Anpassung der Vertragsvereinbarungen über die Vergütung (vgl. § 32a UrhG).

Beispiel

Sängerin Y hat ihren ersten Plattenvertrag unterschrieben. Der Vertrag ist so konzipiert, dass sie keine Tantieme für die verkauften Platten erhält, dafür der Musikverlag Werbung für sie macht. Y ist zunächst mit der Vertragsgestaltung zufrieden, da es für sie bereits einen großen Karriereschritt darstellt, überhaupt einen Plattenvertrag bekommen zu haben. Die erste Platte wird jedoch unverhofft ein Riesenerfolg. Y kann nach § 32a eine Neuverhandlung der Vertragsbedingungen beanspruchen.

Werke des Arbeitnehmers Schafft ein Arbeitnehmer für seinen Arbeitgeber ein urheberrechtlich geschütztes Werk, so bleibt der Arbeitnehmer Urheber des geschaffenen Werkes. Er muss allerdings die Nutzungsrechte an den von ihm im Rahmen des Arbeitsverhältnisses geschaffenen Werk an den Arbeitgeber übertragen, falls dies Inhalt und Wesen des Arbeitsverhältnisses entspricht oder im Arbeitsvertrag so geregelt ist. Bei Werkverträgen findet im Unterschied dazu keine automatische Übertragung der Nutzungsrechte statt! Gibt ein Unternehmen z. B. die Erstellung eines Firmenlogos bei einer Grafikfirma in Auftrag, so sollte gleich zu Beginn die Übertragung der Nutzungsrechte vereinbart werden. Sonst könnte das Problem entstehen, dass bei anderweitiger Verwendung des Logos die Grafikfirma Urheberrechte geltend macht. Zudem sollte immer auch eine Freistellung von der Beanspruchung der Rechte durch Dritte vereinbart werden, denn die Grafikfirma könnte fremde, urheberrechtlich geschützte Werke in die Seite eingebunden haben.

2.6.1 Der Lizenzvertrag für Software

Kaufrecht beim Lizenzvertrag Beim Lizenzvertrag handelt es sich nicht um einen rechtlich definierten Vertragstyp, sondern je nach seiner Gestaltung kann es sich dabei um einen Kaufvertrag oder um einen Werkvertrag handeln. Bei Standardsoftware handelt es sich in der Regel um einen Kaufvertrag, auf den das Kaufrecht (§§ 433 ff. BGB) anzuwenden ist. Dabei gilt jedoch, dass nur der Datenträger, auf dem die Software gespeichert ist, vollständig in das Eigentum des Käufers übergeht. An der Software selbst erwirbt der Käufer nur ein Nutzungsrecht und muss dabei die urheberrechtlichen Bestimmungen beachten. Die Gewährleistungsrechte bei Mängeln richten sich wiederum nach dem Kaufrecht. Funktioniert also eine Software nicht richtig, so kann der Käufer zunächst nur Nacherfüllung oder Neulieferung verlangen, bevor er vom Kauf zurücktreten oder den Kaufpreis mindern kann. Im Falle eines Verschuldens des Verkäufers sind auch Schadensersatzforderungen möglich.

Werkvertragsrecht beim Lizenzvertrag Bei einer nach Kundenbedürfnissen angefertigten Individualsoftware, kommt in der Regel das Werkvertragsrecht zur Geltung (§ 633 ff. BGB). Auch hier hat der Auftraggeber Anspruch auf eine mängelfreie Werkerstellung sowie Anspruch auf Nachbesserung. Der Auftraggeber muss später bei der Nutzung der Software alle urheberrechtlichen Ansprüche beachten, d. h. er kann die Software nicht beliebig vervielfältigen und weiter vertreiben.

2.6.2 Der Verlagsvertrag

Vervielfältigung nur durch den Verlag Beim Verlagsvertrag ist der Urheber verpflichtet, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und zur Verbreitung zu überlassen. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten (§ 1 VerlG). Gegenstand eines Verlagsvertrages können nur Werke der Literatur (im weitesten Sinne) und der Tonmusik sein. Während der Dauer des Vertragsverhältnisses darf der Urheber das Werk nicht selbst vervielfältigen und verbreiten. Genauso wenig darf er das Werk oder Teile des Werkes einem anderen Verlag anbieten. Der Verlag hat somit das ausschließliche Nutzungsrecht, wobei die Art der Nutzung beschränkt ist:

§ 2 UrhG

Vervielfältigungsrechte

(...)

(2) Dem Verfasser verbleibt jedoch die Befugnis zur Vervielfältigung und Verbreitung:

- für die Übersetzung in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart;
- für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung; für die Bearbeitung eines Werkes der Tonkunst, soweit sie nicht bloß ein Auszug oder eine Übertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage ist;
- für die Benutzung des Werkes zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe für das Gehör;
- für die Benutzung eines Schriftwerkes oder einer Abbildung zu einer bildlichen Darstellung, welche das Originalwerk seinem Inhalt nach im Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens wiedergibt.

(...)

Der Verleger ist zunächst nur zu einer Auflage berechtigt, der Vertrag kann jedoch weitere Auflagen vorsehen. Zudem darf der Verleger nicht das Einzelwerk ohne Zustimmung des Urhebers in ein Sammelwerk integrieren und herausgeben. Der Ladenpreis für das Werk kann vom Verlag alleine bestimmt werden. Für eine spätere Preiserhöhung muss der Verlag sich jedoch die Zustimmung des Urhebers einholen.

§ 21 VerlG

Ladenpreis

Die Bestimmung des Ladenpreises, zu welchem das Werk verbreitet wird, steht für jede Auflage dem Verleger zu. Er darf den Ladenpreis ermäßigen, soweit nicht berechnigte Interessen des Verfassers verletzt werden. Zur Erhöhung dieses Preises bedarf es stets der Zustimmung des Verfassers.

Der Verlag ist zudem verpflichtet, dem Urheber mindestens fünf und höchstens fünfzehn Freixemplare zu überlassen (§ 25 VerlG).

2.7 Urheberrechtsverletzungen und ihre Folgen

Jährlich richten Urheberrechtsverletzungen in der Medienbranche immense Schäden allein in Deutschland an. Gerade durch die neuen Medien sind Urheberrechtsverletzungen noch einfacher möglich geworden. Kommt es zu einer Urheberrechtsverletzung, so **hat der Urheber folgende Ansprüche:**

- Beseitigung- und Unterlassungsanspruch (§ 97 (1) S. 1,2 UrhG).
- Schadensersatzanspruch (§ 97 (1) S. 1,2 UrhG).
- Vernichtung oder Überlassung der Vervielfältigungsstücke (§ 98 UrhG).
- Vernichtung oder Überlassung der zur rechtswidrigen Vervielfältigung benutzten Vorrichtungen (§ 99 UrhG).

Zunächst kann der Urheber vom Verletzer die Beseitigung der rechtswidrig hergestellten Vervielfältigungsstücke verlangen. Besteht eine Wiederholungsgefahr, so kann der Urheber bei Wiederholungsgefahr die Unterlassung einfordern. Dabei ist es völlig unerheblich, ob der Verletzer unter Vorsatz oder Fahrlässigkeit gehandelt hat.

Im Falle der Herstellung und des Vertriebs von Raubkopien hat der Urheber Anspruch auf Vernichtung und Überlassung der rechtswidrig hergestellten Kopien. Bei der Überlassung muss er jedoch die Herstellkosten an den Verletzer entrichten. Besitzt jemand ein raubkopiertes Werk, ohne dass er selbst die rechtswidrige Vervielfältigung begangen hat, so kann er trotzdem vom Urheber zur Vernichtung oder Überlassung der Raubkopie veranlasst werden (§ 98 UrhG). Der Schadensersatzanspruch ist verschuldensabhängig, dem Verletzer muss dabei Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachweisbar sein. Statt des Schadensersatzes kann der Urheber vom Verletzer die Herausgabe des Gewinnes einfordern, den der Verletzer durch die Urheberrechtsverletzung erzielt hat.

Beispiel

Die Sängerin Juliana M. entdeckt beim Surfen im Internet, dass einer ihrer Songs auf einer Internetseite unerlaubterweise entgeltlich zum Download angeboten wird. Sie kann die Beseitigung ihres Songs aus dem Downloadbereich verlangen und eventuell eine Unterlassungserklärung einfordern. Ist feststellbar, wer alles den Song heruntergeladen hat, kann sie von diesen die Vernichtung der rechtswidrigen Kopie fordern. Gegen den Betreiber der Seite hat sie einen Schadensersatzanspruch.

Die rechtswidrige Vervielfältigung und Verbreitung von Raubkopien im größeren Stil stellt einen Straftatbestand dar, der mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren geahndet werden kann.

§ 106 UrhG**Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke**

(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Beispiel

Schüler S kauft sich immer die neuesten Filme aus Hollywood auf DVD, kopiert sie mehrfach und verkauft sie anschließend auf dem Schulhof an Mitschüler.

2.8 Geschmacksmustergesetz – Das „kleine“ Urheberrecht

Schutz auch für Internetseiten Das Geschmacksmustergesetz könnte modern ausgedrückt auch als Designschutzgesetz bezeichnet werden, da das ästhetische Erscheinungsbild von Produkten, Internetseiten oder Entwürfen etc. geschützt wird. Es bietet urheberrechtlichen Schutz für zwei- und dreidimensionale Muster und Gestaltungen (z. B. Design von Tapeten oder Möbeln etc.). Aus diesem Grund hat es gerade für Medienberufe eine große Bedeutung, da durch das Geschmacksmustergesetz ein rechtlicher Schutz für Designs geschaffen wird, der durch das Urheberrecht nicht gewährt werden kann, da dort die Anforderungen an die Gestaltungshöhe zu hoch sind.

Zunehmend nehmen auch Web-Designer die Möglichkeiten des Geschmacksmustergesetzes in Anspruch und lassen das Design von Internetseiten schützen.

2.8.1 Wann sind Designs schützenswert?

Wie in Kap. 2.1 ausgeführt, kommt ein urheberrechtlicher Schutz nur für Werke in Frage, wenn eine gewisse schöpferische Gestaltungshöhe erreicht wird. Dies ist bei den meisten Designs in der Weise nicht gegeben (z. B. gepunktete Tapete, Stuhl mit gebogener Rückenlehne etc.), sodass diese Designs nicht unter einen urheberrechtlichen Schutz fallen. An diesem Punkt setzt das Geschmacksmustergesetz an. Dessen Schutz greift bereits, wenn ein Design neu ist und sich dabei deutlich von anderen Designs unterscheidet. Diese Punkte werden detailliert im § 2 GeschmMG geregelt:

§ 2 GeschmMG Geschmacksmusterschutz

- (1) Als Geschmacksmuster wird ein Muster geschützt, das neu ist und Eigenart hat.
- (2) Ein Muster gilt als neu, wenn vor dem Anmeldetag kein identisches Muster offenbart worden ist. Muster gelten als identisch, wenn sich ihre Merkmale nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden.
- (3) Ein Muster hat Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Muster bei diesem Benutzer hervorruft, das vor dem Anmeldetag offenbart worden ist. Bei der Beurteilung der Eigenart wird der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Musters berücksichtigt.

Nach § 2 GeschmMG gilt ein Design nur dann als neu, wenn zuvor nicht schon ein identisches bzw. sehr ähnliches Muster in der Öffentlichkeit gezeigt worden ist, es also „Eigenart“ hat. Dieses Kriterium wird vom „informierten Benutzer“ bewertet, also von Fachleuten, die in der Branche tätig sind. Die Neuartigkeit geht verloren, wenn das Design nach der ersten kommerziellen Nutzung (z. B. Werbung für das Design) nicht innerhalb von 12 Monaten beim Marken- und Patentamt angemeldet wird.

Durch das GeschmMG kann grundsätzlich immer nur die äußere Gestalt geschützt werden (z. B. die Form von Verpackungen, Möbeln, Kleidung, Spielzeug). Im zweidimensionalen Gestaltungsbereich können Farbdesigns, grafische Symbole, Schriftzeichen, Screenshots von Web-Seiten etc. geschützt werden.

2.8.2 Wie verläuft die Anmeldung eines Geschmacksmusters?

Für die Registrierung eines Geschmacksmusters ist das **Marken- und Patentamt** zuständig. Neben den üblichen Formularen genügt es, wenn zur Anmeldung eine grafische oder fotografische Darstellung des Designs eingereicht wird. Allerdings wird die Anmeldung nicht inhaltlich geprüft, d. h. das Marken- und Patentamt prüft nicht ob für das Design, die Eigenart und die Neuartigkeit tatsächlich gegeben sind. Dies wird erst festgestellt, wenn ein Dritter plötzlich Rechte an dem Design geltend machen sollte und es zu einem Rechtsstreit kommt.

Die Person, die ein Muster anmeldet, erwirbt daraus das ausschließliche Recht, das Muster verwerten zu dürfen. Das Recht ist übertragbar. Die Schutzfrist beträgt mindestens fünf Jahre und höchstens 20 Jahre.

Die **Geschmacksmusteranmeldung** kostet ca. 100–150 € an **Gebühren**. Hinzugerechnet werden muss natürlich noch der mit der Anmeldung einhergehende Arbeitsaufwand. Die Anmeldung hat nur dann Sinn, wenn eine kommerzielle Nutzung der Muster erfolgen kann. Beim Web-Design ergibt sich zudem die Problematik, dass

Veränderungen an der Seite jedes Mal zu Überlegung führen, ob das aktuelle Design nun noch geschützt ist oder ob eine Neuanschuldung erforderlich wird.

Lernkontrolle zu Kap. 2

1. Maler Mollet hat sein Bild an den Kunstsammler Schneider verkauft. Dieser lässt Kopien in Form von Kunstdrucken von dem Bild erstellen und veräußert diese. Hat Mollet irgendwelche Rechte?
2. Mollet hat sein Bild an den Kunstsammler Schneider verkauft, dieser vermietet das Bild an eine Kunstaussstellung. Hat Mollet irgendwelche Rechte?
3. Mollet hat sein Bild an den Kunstsammler Schneider verkauft, dieser verleiht das Bild an eine städtische Kunstaussstellung. Hat Mollet irgendwelche Rechte?
4. Ein Fotograf verkauft Bilder vom Regenwald an eine Umweltorganisation. Im Kaufvertrag ist bestimmt, dass die Bilder zur Gestaltung eines Kalenders verwendet werden dürfen. Die Organisation verwendet die Bilder zu Werbezwecken auch auf der Homepage. Der Fotograf ist mit dieser Nutzung nicht einverstanden. Wie ist die Rechtslage?
5. Lehrer L kopiert einen Zeitungsartikel für seinen Unterricht für die gesamte Klasse. Wie ist die Rechtslage?
6. In der Medienagentur wird eine Einzellizenz eines Grafikprogramms gekauft. Die Software wird anschließend auf den Server des Unternehmens gestellt, sodass über das Firmennetzwerk alle Mitarbeiter mit dem Programm arbeiten können. Wie ist die Rechtslage?
7. Privatmann Benno B. möchte seinen neu gekauften WYSIWIG-Editor kopieren, um eine Sicherheitskopie zu erhalten. Er stellt fest, dass das Programm durch einen Kopierschutz gesichert ist. Benno umgeht mit einem speziellen Kopierprogramm den Schutz, da er meint, dass er auf jeden Fall ein Recht auf eine Privatkopie der Software hat. Hat Benno recht?
8. Web-Designer Carlo möchte das Layout seiner Homepage schützen lassen. Welche rechtlichen Möglichkeiten bieten sich ihm?

Recht für Medienberufe

Kompaktes Wissen zu allen rechtstypischen Fragen

Kaesler, C.

2016, X, 119 S., Softcover

ISBN: 978-3-658-14199-8